

nung publicirt, und sind die Spiele **Roulette**, **Rouge et noir** und **Biribi** zusätzlich verboten, auch den kontravenirenden Fremden die sofortige Verweisung aus dem Hochstift als zusätzliche Strafe angedrohet worden.

Unterm 17. April 1800 (A. 11. b.) ist (oben ad 5) zusätzlich bestimmt worden, daß jede Betheiligung an landesherrlich nicht bewilligten Auspielungen von **Mobilien** u. a. Effekten mit 25 Rthlr. Geldbuße belegt werden soll, und diese Verordnung in beiden Sprachen publicirt worden.

538. Münster den 5. Februar 1789. (A. 11. b. Fremde Münzen.)

Landes-Regierung.

Die Einführung und in Courssetzung der, auch in andern benachbarten Gebieten verrufenen, unter dem fürstlich-hessischen Stempel in den Jahren 1770 bis 1788 geprägten Gutzroschen, wird bei Confiskations-Strafe und Erlegung einer, den zehnfachen Nominal-Werth dieser eingeführten oder verausgabten Scheidemünzen betragenden Geldbuße, — auch der Judenschaft unter Androhung des Verlustes ihres Geleites und der Landesverweisung, — verboten.

Bemerk. Unterm 26. August 1790 (A. 11. b.) sind auch die fürstlich-hessischen ganzen und halben Thaler-Stücke, wegen ihres conventionwidrigen zu geringen Gehaltes außer Kassen-Cours gesetzt worden.

539. Bonn den 4. Mai 1789. (A. 11. b. Fischerei-Frevel.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln ic.,
Bischof zu Münster ic.

Die bestehenden Verbote des unerlaubten Fisch- und Krebs-Fanges durch dazu nicht Berechtigte, werden unter Ausdehnung auf alle Flüsse, Bäche, Weihern und Gewässer landesherrlich erneuert und dahin geschärft: daß jeder, welcher auf solch verbotenen Fischen und Krebsen betreten wird, so wie derjenige, welcher dazu behülflich gewesen, oder auch nur die dazu nöthigen Werkzeuge und

Geräthschaften, wie diese immer Namen haben mögen, wenn auch ohne Erfolg, gelegt und gesetzt hat, — im ersten Ertrappungs-falle, zum Ersatz des verübten Schadens und zu einer Geldbuße von 25 Rthlr. (deren Hälfte dem Denuntianten gebühret) oder aber, im Fall der Zahlungsunfähigkeit, zu eins oder mehrtägiger Ausstellung an den Brüchten-Pfahl, während höchstens 3 Stunden täglich, verurtheilt werden soll; daß ein, wegen solcher Vergehen bereits einmal Befrafter im Wiederholungsfall des Ercesses, nicht mit Geldbuße, sondern kriminal-gerichtlich mit angemessener längerer Besserungs- oder Zuchthaus-Haft belegt werden soll; daß die dem Militairstande angehörigen Frevel im ersten und zweiten Betretungs-falle, von ihrer Behörde, mit angemessener und resp. gesteigerter Regimentsstrafe belegt, bei dritter Wiederholung aber zum Besserungs- oder Zuchthaus verurtheilt werden sollen, auch in den Garnisonstädten die Soldaten von den Thorwachen beaufsichtigt, und wenn sie mit Fischen oder Krebsen, oder den dazu nöthigen Fangwerkzeugen bei ihrem Ein- und Ausgange betreten werden, sofort verhaftet werden sollen; und daß auch das Ankaufen und das Befördern des Verkaufs wissenschaftlich frevelhaft gefangener Fische und Krebse, mit gleichen Strafen wie vorangezeigt belegt werden soll.

Nebst herkömmlicher Publication dieser Verordnung und deren Insertion in das Intelligenzblatt, sollen Exemplare derselben den Regimentern und auch den Lokal-Behörden mitgetheilt, und von Letztern ihrer amtlichen Edfestsammlung beigelegt werden.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt obiger Verordnung in C. A. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 416.

540. Münster den 13. Juni 1789. (A. 11. b. Schulgelber.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln ic.,
Bischof zu Münster ic.

In denjenigen Kirchspielen, welche aus der Schatzung oder aus Zuschlägen (aus der offenen Mark genommene eingefriedigte Grundstücke) ihren von der Schul-Commission approbirten Schullehrern eine außerordentliche